

**Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack**

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0057/14

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Stadtverordnetenvers	09.12.2014	07	11	11	0	0	13

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss über die Beauftragung des Amtsdirektors als Vertreter der Stadt Friesack in der WGF mbH Friesack

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beauftragt den Amtsdirektor als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WGF mbH die nötigen Beschlüsse zur Beteiligung der WGF mbH an der Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Vermögensbildung mbH mit Sitz in 10247 Berlin, Gürtelstraße 29a/30, herbeizuführen.

I. Sachdarstellung:

Die GVV Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Vermögensbildung mbH ist ein Versicherungsmakler und Finanzdienstleister für die Wohnungswirtschaft. Gesellschafter sind zahlreiche Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsgesellschaften.

Die WGF mbH erwirbt über die GVV den für den Geschäftsbetrieb notwendigen Versicherungsschutz. Bei Erwerb eines Gesellschafteranteils durch Zahlung eines Betrages in Höhe von ca. 300,00 € kann die WGF mbH von möglichen positiven Jahresergebnissen profitieren und eine Gewinnauszahlung erwarten. Die Stammeinlage wird mit 6 % verzinst.

In den letzten Jahren erfolgten stets Auszahlungen an die Gesellschafter.

Im Gegenzug verpflichtet sich die GWF mbH ihre Gebäudeversicherungsverträge ausschließlich über die GVV vermitteln und betreuen zu lassen, die Freiheit zur Wahl des Versicherers wird hiervon nicht berührt.

Nach dem Gesellschaftervertrag der GVV besteht für die WGF mbH keine Nachschusspflicht. Die WGF mbH ist ein kommunales Wohnungsunternehmen, an der die Stadt 80,36 % der Gesellschafteranteile hält.

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Entscheidung zuständig, ob ein Unternehmen der Stadt seinerseits ein neues Beteiligungsverhältnis eingehen darf.

II. Lösung:

Zustimmung zur Beteiligung der WGF mbH an der GVV Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Vermögensbildung mbH durch Erwerb eines Gesellschafteranteils und Beauftragung des Amtsdirektors zur Herbeiführung der entsprechenden Beschlusslage.

III. Alternativen:

Weiterhin Beauftragung der GVV im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

keine

Klaus Gottschalk
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust
Amtsdirektor

Anlagen